

fälschliche Beschädigungen des Fremdenbuchs und unvollständige oder wahrheitswidrige Einträge in dasselbe, soweit hierbei dem Wirte oder den ihn vertretenden Personen eine Verschuldung zur Last fällt, oder die Beifügung unpassender, dem Zwecke des Fremdenbuchs nicht entsprechender Bemerkungen werden nach § 17 des Regulativs bestraft. Die Gastwirte und Herbergsinhaber sind verpflichtet, ihre Fremdenbücher den revidierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen und hierauf bezügliche Auskunft zu geben. — § 11. Die in § 10 bezeichneten Quartiergeber haben alle bei ihnen eintretenden Fremden spätestens am Tage nach der Ankunft bis vormittags 10 Uhr bei der Polizeibehörde schriftlich anzumelden, auch die Abmeldung der wieder abgereisten Fremden binnen 24 Stunden nach der Abreise schriftlich zu bewirken. Zu diesen Meldungen haben sie sich der vorgeschriebenen Formulare, welche ihnen von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert werden und deren erste 3 Kolonnen von den Fremden eigenhändig auszufüllen sind, zu bedienen. Für einen Fremden, der nicht schreiben kann, hat der Quartiergeber den Meldezettel auszufüllen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der betreffende Fremde des Schreibens unkundig sei. Fremde, welche in die Fremdenzettel über ihre Person u. falsche Angaben eintragen oder eintragen lassen, werden nach § 17 des Regulativs bestraft. — § 12. Einwandernde Gewerbsgehilfen haben den Wirten, bei denen sie eintreten, ihre Wanderlegitimationen zu behändigen und sind, dafern sie über 24 Stunden hier verweilen, verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde anzumelden; treten dieselben hier in Arbeit, so leiden auf sie die Bestimmungen in § 1 Anwendung. Die Wirte, bei denen einwandernde Gewerbsgehilfen eintreten, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wanderlegitimationen abzufordern und solche aufzubewahren. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehilfen nicht über 24 Stunden hier verweilen. — § 12^a. Die in Privathäusern absteigenden Fremden (sogen. Besuchsfremde) sind nur dann, wenn sie länger als 14 Tage hier zu bleiben beabsichtigen, jedenfalls aber längstens am 15. Tage nach der Ankunft, wenn sie so lange anwesend sind, mündlich oder schriftlich anzumelden. — § 12^b. Die Anmeldung der Fremden (§ 11 ff.) erfolgt gebührenfrei. Nur dann, wenn der Fremde einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt nimmt, ist für ihn von seinem Quartiergeber eine Anmeldebesccheinigung gegen Erlegung der in § 15^a bemerkten Gebühr zu lösen. — § 12^c. Fremde, welche hier eine selbständige Wohnung, wenn auch nur vorübergehend und auf kurze Zeit nehmen, unterliegen den Bestimmungen unter I des Regulativs. — § 12^d. Wer über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat die Meldezettel doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar zurück; das letztere darf jedoch dem Fremden nicht ausgehändigt werden. — III. Die **An- und Abmeldung der Dienstboten** betr. § 13. Dienstherrschaften haben die von ihnen angenommenen Dienstboten binnen 3 Tagen vom erfolgten Dienstantritte an bei der Polizeibehörde an- und die abgehenden Dienstboten binnen 24 Stunden ebendasselbst abzumelden. — § 14. Dienstlos sich hier aufhaltende sowie verheiratete Dienstboten, welche einen eigenen Haushalt in hiesiger Stadt führen, unterliegen den das Einwohnerwesen betr. Bestimmungen. Es ist daher schlechterdings untersagt, dienstloses mit einem Anmeldebescchein nicht versehenes Gefinde aufzunehmen. — IV. **Gebührensätze.** § 15. Es sind zu entrichten: a) 50 \mathfrak{A} für eine auf bleibenden Aufenthalt ohne Zeitbeschränkung auszufertigende Anmeldebesccheinigung, b) 25 \mathfrak{A} für einen Eintrag in das Gefindezeugnisbuch, einen Gestundungsschein (d. h. eine Interimskarte bis zur Beibringung der erforderlichen Legitimation), sowie jede andere Art Bescheinigung, welche auf Grund des gegenwärtigen Regulativs auszustellen ist. — § 16. Von Entrichtung der Gebühren in § 15 sub a sind nur befreit: Mitglieder und Beamte hiesiger königlicher Behörden und die hier garnisonierenden Militärpersonen, sowie die zu Schwurgerichtssitzungen einberufenen Geschworenen während der Sitzungsperiode, endlich Familienangehörige, welche zum Besuche ihrer Eltern oder Verwandten hierher kommen. — V. **Strafbestimmungen.** § 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu fünfzig Mark für den einzelnen Kontrventionsfall bestraft. — § 18. Alle früheren, das Einwohner- und Fremdenwesen für die Stadt Bautzen betr. Vorschriften der hiesigen Stadtpolizeibehörde sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Gesetzliche Vorschriften über die **Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter** sowie über deren Beschäftigung überhaupt und insbesondere über die Beschäftigung **jugendlicher Arbeiter.**

I. Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Vor dem Beginne der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts (unter 16 Jahren) und von Arbeiterinnen in Fabriken hat der Arbeitgeber — auch wenn in dem Betriebe weniger als 20 Arbeiter beschäftigt werden — dem Stadtrate hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

II. Aushängung der Verzeichnisse jugendlicher Arbeiter und des Auszugs aus der Gewerbeordnung.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie